

*Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) i. V. m. §§ 1, 4, 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. 1993, 323) i. V. m. §§ 1, 2, 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - Thür-FlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. 1997, 541) und i. V. m. §§ 1, 3, 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) vom 15.07.1998 (GVBl. 1998, 259) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Weimar in der Sitzung am 25.06.2025 die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

## **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung)**

### **Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringung**

#### **§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise**

(1) Die Stadt Weimar hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Die Stadt Weimar kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs.1 dieser Satzung (Nutzer) zählen:

- a) der Personenkreis, der unfreiwillig obdachlos ist und daher gemäß §§ 1, 4, 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
- b) Personen in vorübergehenden familiären Krisensituationen und ähnliche Bedarfsgruppen,
- c) der in § 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) genannte Personenkreis,
- d) der in § 1 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) genannte Personenkreis und
- e) der Personenkreis, welcher aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 13.08.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 31 S. 1290), ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung verbleibt.

## **§ 2 Formen der Unterbringung**

(1) Der in § 1 genannte Personenkreis kann in folgenden öffentlichen Einrichtungen untergebracht werden:

- a) die Unterbringung in Einzelunterkünften (§ 3),
- b) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 4)
- c) sowie die Unterbringung in sonstigen Unterkünften (§ 5).

(2) Die im vorstehenden Absatz benannten Unterkünfte werden als Unterbringungseinrichtungen bezeichnet.

## **§ 3 Unterbringung in Einzelunterkünften**

Als Einzelunterkünfte gelten Wohnungen, die zum Zweck der Unterbringung der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

(1) Gemeinschaftsunterkünfte sind Gebäude mit separaten Wohneinheiten, welche bewacht und / oder betreut werden sowie Gebäude, die über gemeinschaftlich genutzte Flächen, wie sanitäre Anlagen, Küchen oder Gemeinschaftsräume verfügen und zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 Buchstabe a, c, d, e dieser Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.

(2) Innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte werden Notschlafstellen zur Unterbringung der in § 1 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung genannten Personenkreise außerhalb der Sprechzeiten der Stadt Weimar oder in Krisensituationen vorgehalten. Notschlafstellen bestehen aus gemeinschaftlichen Wohneinheiten und gemeinschaftlich genutzten Flächen wie Küche und Sanitäranlagen.

## **§ 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften**

Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, welche nicht unter §§ 3 und 4 dieser Satzung zu fassen sind und zur Unterbringung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung stehen.

## **Abschnitt II: Benutzungsverhältnis**

### **§ 6 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Einweisung) der in Krisensituationen und / oder außerhalb der Sprechzeiten der Stadt Weimar mit der Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung, begründet.

(2) Die Einweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet erstellt. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen vor Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde die bisherige Gebährensschuld durch die Nutzerin/den Nutzer beglichen, kann die Einweisung befristet fortgeföhrt werden.

(3) Vor der Aufnahme ist der Nutzer nach bestehenden ansteckenden Krankheiten zu befragen. Der Nutzer ist verpflichtet, auf ihm bekannte ansteckende Krankheiten hinzuweisen. Besteht eine ansteckende Erkrankung oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist der Nutzer vorerst separat von den anderen Bewohnern unterzubringen. Es ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Gesundheitsamt beizuziehen. Die Nutzerin/ der Nutzer ist verpflichtet, an der Aufklärung, ob eine ansteckende Erkrankung besteht, mitzuwirken. Auf Verlangen hat er ein Unbedenklichkeitszeugnis für die Unterbringung vorzulegen

### **§ 7 Umsetzung**

(1) Die Umsetzung des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung bzw. in andere Räume derselben Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

- a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
- b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
- c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
- d) die Unterbringungseinrichtung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlassen wird oder
- e) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstoßen wird.

(2) Das Benutzungsverhältnis wird von der Umsetzung nicht beröhrt. Bei Umsetzung in eine andere Einrichtung oder Räume soll eine Änderungseinweisung erstellt werden.

### **§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder dem Auszug des Nutzers.

(2) Will der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens 7 Werktage vor Beendigung, gegenüber der Stadt Weimar mündlich oder schriftlich während der Dienstzeiten anzuzeigen.

(3) Bei der Unterbringung nach § 3 dieser Satzung in einer Einzelunterkunft kann das Benutzungsverhältnis nach Beseitigung der Notlage bzw. Wegfall des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Beibehaltung der Wohnung in ein privatrechtliches Mietverhältnis gewandelt werden.

(4) Das Benutzungsverhältnis soll seitens der Stadt Weimar beendet werden, insbesondere wenn der Nutzer

- a) nicht mehr hilfebedürftig ist bzw. keine Notlage mehr besteht,
- b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
- c) die Unterbringungseinrichtung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht am in der Einweisung vorgesehen Tag bezieht,
- d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
- e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
- f) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührensicherstellungen festgestellt wurden,
- g) den Bezug einer ihr/ihm durch die Stadt Weimar angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
- h) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
- i) wiederholt und / oder schwerwiegend Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- j) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.

### **Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung**

#### **§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht**

(1) Der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen von Mitarbeitern der Stadt Weimar und der eines ggf. Dritten, welcher die Aufgaben übertragen bekommen hat, nachzukommen. Der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung der Unterbringungseinrichtungen, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern verpflichtet.

(2) Die Stadt Weimar und die/der von der Stadt Weimar beauftragte Dritte sind mit Einverständnis berechtigt, die Räumlichkeiten des Nutzers zu betreten. Das Betreten der Räumlichkeiten kann auch ohne Einverständnis oder ohne Vorankündigung erfolgen, wenn dies durch eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich erlaubt ist oder ein konkreter Anlass zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, insbesondere eine bestehende Gemeingefahr, Lebensgefahr oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, besteht.

#### **§ 10 Einbringen von Sachen**

(1) Dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Weimar oder des beauftragten Dritten.

(2) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäcks, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 S. 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können durch die Stadt Weimar oder eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers entsorgt werden, sofern der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Stadt Weimar oder den beauftragten Dritten zu übergeben.

(4) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden.

### **§ 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen**

(1) Der Nutzer hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Weimar oder des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für selbst verursachte Schäden, die aufgrund von ihm selbst vorgenommenen Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Weimar von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von dem Nutzer ohne Zustimmung der Stadt Weimar oder den beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Wird der Aufforderung nicht oder nur unvollständig nachgekommen, werden die Veränderungen auf Kosten des Nutzers beseitigt und der frühere Zustand, soweit möglich, wiederhergestellt. Ist eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich, werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

### **§ 12 Rückgabe**

(1) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt zu übergeben. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Unterkunft ist vor der Übergabe zu reinigen und besenrein zu übergeben. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Weimar auf ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz (OBG) verwerten.

(2) Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind an die Stadt Weimar oder den von ihr beauftragten Dritten zu übergeben.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden und weitere Kosten, die der Stadt Weimar oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Pflichten nach den vorstehenden Absätzen entstehen.

### **§ 13 Tierhaltung**

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Stadt Weimar das Halten eines Tieres in einer Unterbringungseinrichtung schriftlich genehmigen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch auf diese besteht nicht.

(2) Entfernt ein Nutzer ein nicht genehmigtes, in der Unterbringungseinrichtung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist der Mitarbeiter der Stadt Weimar oder die/ der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

## **Abschnitt IV: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 14 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen aufgrund schuldhaftem Handeln verursacht. Er haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen der Unterbringungseinrichtung unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Weimar auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen. (Ersatzvornahme)

(3) Die Haftung der Stadt Weimar, ihrer Organe und Bediensteten, sofern sie im Auftrag der Stadt tätig werden, wird gegenüber dem Nutzer und Besuchern der Unterbringungseinrichtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

### **§ 15 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Weimar nach dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Benutzungsgebührensatzung erhoben.

zung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) erhoben.

### **§ 16 Verwaltungszwang**

(1) Räumt der Nutzer nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung oder nach angeordneter Umsetzung gem. § 7 dieser Satzung die ihm nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht, kann die bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
- b) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
- c) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
- d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
- e) entgegen des Verbots in § 13 Abs. 1 dieser Satzung Tiere hält,
- f) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

## **Abschnitt V: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Speicherung von Daten**

(1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Weimar erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07.2000.

(2) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zwecks und gleichzeitigem Entgegenstehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.

(3) Durch die Aushändigung dieser Satzung wird der Nutzer über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

### **§ 19 Gleichstellungsbestimmung**

Die Bezeichnungen von Personen sowie auch Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Weimar (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 22.01.2017 außer Kraft.

***Unterbringungssatzung:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 11/25 vom 17.09.2025, S. 20*